

**Satzung der
Musikvereinigung Böckingen e.V.,
gegründet 1889**



Stand: 22.02.2019

Im Text wird – aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jegliche Diskriminierungsabsicht – ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter einbezogen.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Musikvereinigung Böckingen e.V., gegründet 1889" und hat seinen Sitz in Heilbronn-Böckingen. Er ist im Vereinsregister eingetragen und ist damit ein rechtsfähiger Verein.
2. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) Kreisverband Heilbronn. Dachverband ist der BDMV, Bundesvereinigung Deutscher Blasmusikverbände e.V..
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, die Pflege sowie den Erhalt der Blasmusik.

Er verfolgt seinen Zweck durch:

- a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Konzerten und anderen musikalischen Auftritten
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen des Blasmusikverbandes, seiner Unterverbände und Vereine.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
 5. Der Verein wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§2 Mitgliedschaft (Aufnahme und Beendigung)

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Personen, die in einem Orchester / einer Spielgruppe und / oder in einem Vereinsorgan regelmäßig tätig sind. Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Förderndes Mitglied können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung aufgerufen werden, die endgültig entscheidet.

Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung aufgerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Bei Todesfall wird auf Wunsch des verstorbenen Mitglieds oder der Angehörigen die letzte Ehre durch Trauermusik erwiesen. Diese Ehrung ist auf Familienangehörige nicht übertragbar.

Bei Familienfeierlichkeiten von Mitgliedern kann auf Antrag ein Ständchen bestellt werden.

§3 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die aus der Datenschutzgrundverordnung herausfolgenden Rechte. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Aktive Mitglieder sind in der Regel beitragsfrei.
3. Bei säumiger Mitgliedsbeitragszahlung, und zwar nach zweimaliger Mahnung, wird das Mitglied bei der nächsten Generalversammlung ausgeschlossen.

§5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
3. Ab 10 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit kann ein Mitglied durch den Vorstand geehrt werden.

§6 Verwaltungsorgane

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§7 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, und zwar im 1. Quartal des Geschäftsjahres, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Heilbronn und schriftlicher Benachrichtigung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung ist zuständig für die:
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der Kassenprüfer und der Inventarverwalter
 - b) Entlastung des Vereinsausschuss
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für fördernde und aktive Mitglieder
 - d) Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
 - e) Aufstellung und Änderung der Satzung
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie betreffend die Ernennung von Ehrenmitgliedern und betreffend Änderungen der Datenschutzordnung
 - g) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Abstimmung über den Austritt aus dem Blasmusikverband

4. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

§8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Generalversammlung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Jugendleitung
- Stellvertretende Jugendleitung

2. Der Vereinsausschuss besteht aus dem:

- Vorstand (wie vor)
- Instrumentenverwalter
- Wirtschaftsinventarverwalter
- Notenverwalter
- Kleiderverwalter
- und bis zu zwei weiteren Vereinsmitgliedern

3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Entscheidungen und Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Ergänzungswahlen können jährlich vorgenommen werden. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch per Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist, insbesondere die Verpflichtung des Dirigenten, sowie weiterer musikalischer Übungsleiter.

6. Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens sechs Vereinsausschussmitglieder beantragen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilnehmen.

7. Der Vereinsausschuss berät in besonders wichtigen Angelegenheiten den Vorstand und vertritt ihm gegenüber die Interessen der Mitglieder. Sämtliche Vereinsausschussmitglieder unterliegen gegenüber dem Vorstand über sämtliche Handlungen grundsätzlich der Informationspflicht.
Der Vorstand / Vereinsausschuss kann einen erweiterten Personenkreis zur Unterstützung einsetzen und geeignete Personen mit Einzelaufgaben beauftragen.
8. Die Mitglieder der Vereinsorgane Vorstand und Vereinsausschuss sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§9 Vorsitzende / Vertretung

1. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes oder Vereinsausschusses. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen seinen Rechten und Pflichten vertreten. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vereinsorgane. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht gemacht werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen. Über Beträge kann nur vom Kassier entschieden werden, wenn der Sachverhalt im Vorstands- / Vereinsausschussprotokoll festgelegt wurde.
2. Der Kassier fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 1 notwendig sind. Gelder, die nicht für laufende Zahlungen benötigt werden, sind bei der Kreissparkasse Heilbronn anzulegen.

§12 Jugendleitung

Die Jugendleitung betreut und koordiniert die gesamte Jugendarbeit, insbesondere Jugendausbildung, Jugendveranstaltungen und alle Jugend- Musikspielformationen.

§13 Inventarverwaltung

1. Unter Inventarverwaltung wird folgendes verstanden, die Verwaltung von:
 - a) Instrumenten
 - b) Noten
 - c) Vereinskleidung
 - d) Wirtschaftsinventar (alles sonstige inventarisierte Vereinseigentum)
2. Zur Regelung der Inventarverwaltung werden die Personen durch die Generalversammlung gewählt.
3. Die Inventarverwalter sind dem Kassier jederzeit zur Auskunft über das vereinseigene Inventar verpflichtet. Sie haben darüber genau Buch zu führen und in der Generalversammlung darüber Bericht zu geben. Der pfleglichen und schonenden Behandlung des Vereinseigentums haben die Inventarverwalter besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§14 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Generalversammlung sein.
3. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Heilbronn mit der Bestimmung übergeben, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.
Wird innerhalb von fünf Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Förderung von musikalischen Aufgaben zuzuführen.

§16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung der Musikvereinigung Böckingen e.V., gegründet 1889, ist am 22. Februar 2019 von der Generalversammlung beschlossen worden.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.